

61. Pfarrblatt: Impressum und Offenlegungspflicht

DIOZESANBUART 86.09 DEZENSER ZOM , AV. Z

1. Impressum (Mediengesetz § 24)

- 1.1 Notwendige Angaben auf jedem Medienwerk (Kirchenführer; Pfarrblätter, die weniger als vier Mal im Kalenderjahr erscheinen):
- Name des Medieninhabers (Verlegers) Es kann nur eine physische oder juristische Person angegeben werden (z. B. Pfarre Hall St. Nikolaus). Diese Verantwortung kann an den Pfarrgemeinderat bzw. Fachausschuss Öffentlichkeitsarbeit delegiert werden. Die Bezeichnung lautet dann: Medieninhaber: Pfarrgemeinderat der Pfarre Hall St. Nikolaus für die Pfarre Hall St. Nikolaus.
- Name (Firma) des Herstellers
- Verlagsort
- Herstellungsort
- 1.2 Zusätzlich bei periodischen Medienwerken (= wenigstens vier Mal im Kalenderjahr erscheinendes Medium)
- Anschrift des Medieninhabers (Verlegers)
- Anschrift der Redaktion
- Name und Anschrift des Herausgebers Enthält ein periodisches Medienwerk ein vollständiges Inhaltsverzeichnis, so muss auch angegeben sein, auf welcher Seite sich das Impressum befindet. Bei jedem Medienwerk trifft die Pflicht zur Veröffentlichung des Impressums den Medieninhaber.

<u>Beispiel</u>: Pfarrblatt der Pfarre Hall St. Nikolaus, Herausgeber und Redaktion:

Pfarre Hall St. Nikolaus, Bachlechner Strasse 3, 6060 Hall.

Hersteller: Druckerei Printi

Verlags- und Herstellungsort: Hall i.T.

2. Offenlegungspflicht (Mediengesetz § 25)

Im ersten Monat jedes Kalenderjahres (oder in der ersten Nummer des Jahres, wenn im Jänner keine erscheint), sind im Anschluss an das Impressum (bei erstmaligem Erscheinen binnen eines Monats nach Beginn der Verbreitung) vom Medieninhaber (Verleger) die Besitzverhältnisse an diesem Medium zu deklarieren. Bei periodischen Medien aus dem kirchlichen Raum genügt der Hinweis "Alleininhaber".

Beispiel: Inhaber: Pfarre Hall St. Nikolaus (Alleininhaber).

Im Anschluss an die Offenlegung der Besitzverhältnisse ist in der betreffenden Nummer des Mediums eine Erklärung über die grundlegende Richtung des Mediums zu veröffentlichen. Hier genügt bei einem Pfarrblatt die Formulierung: "Kommunikationsorgan der Pfarre Hall St. Nikolaus".

3. Pflichtexemplare

Pflichtexemplare von jedem Druckwerk sind zu senden an:

- Österreichische Nationalbibliothek Josefsplatz 1, 1010 Wien (Periodika: 2 Stk., Sonstige: 2 Stk.)
- Tiroler Landesarchiv (Bibliothek), Micheal-Gaimair-Strasse 1, 6020 Innsbruck (Periodika: 2 Stk., Sonstige: 1 Stk.)
- Beim erstmaligen Erscheinen anzubieten sind kostenlose Bibliotheksstücke:
- der Parlamentsbibliothek, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien

 der Administrativen Bibliothek des Bundeskanzleramtes, Herrengasse 23, 1010 Wien

Wenn diese es binnen eines Monats verlangen, so ist die angeforderte Zahl der Freiexemplare regelmäßig zu senden.

4. Öffentlichkeitsarbeit – Kirchenzeitung – Diözesanarchiv

Es wird ersucht, zwei Exemplare jedes Pfarrblattes an die Öffentlichkeitsarbeit, Riedgasse 9-11, 6020 Innsbruck, zu senden. Ein Exemplar geht umgehend an die Kirchenzeitung als Information für die pfarrliche Berichterstattung. Ein Exemplar wird zur Dokumentation an das Diözesanarchiv weitergegeben.

Bei Fragen erteilt Auskunft: Dr. Sabine Czernich-Wallentin, Rechtsabteilung der Diözese Innsbruck, Tel. (0512) 22 30-33 02 bzw. E-Mail: recht@dibk.at